Kurtaxenreglement

der

Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom 3. November 2026

Die Gemeinde Zweisimmen erlässt, gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes des Kantons Bern (BSG 661.11):

Kurtaxenreglement der Gemeinde Zweisimmen

Grundsatz

Art. 1
Die Gemeinde Zweisimmen erhebt eine Kurtaxe.

Verwendung

Art. 2
[1] Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Informationsdiensten, Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.

[2] Der Reinertrag der Kurtaxe darf weder für reine Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Steuersubjekt (Gast)

Art. 3
[1] Jeder Gast in Zweisimmen unterliegt der Kurtaxenpflicht. Die Kurtaxe wird pro Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Zweisimmen in der Gemeinde übernachten.

[2] Die Kurtaxenpflicht besteht, sofern dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht, unabhängig vom Zweck des Aufenthalts. Sie gilt insbesondere auch für Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen vorübergehend in der Gemeinde Zweisimmen aufhalten und dort übernachten.

[3] Grundeigentum in der Gemeinde Zweisimmen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Kurtaxe.

Steuerobjekt (Übernachtung)

Art. 4
Die Kurtaxe wird pro Übernachtung des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Bemessung

Art. 5
[1] Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung:

a. in der Hotellerie (Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Instituten und Jugendherbergen etc.): CHF 2.00 bis CHF 8.00

b. in der Parahotellerie (Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmer etc.): CHF 2.00 bis CHF 8.00

c. in Gruppenunterkünften (Heimen, Barackenlager, Massenlager, Zivilschutzunterkünften, SAC-Hütten und Touristenunterkünften etc.): CHF 1.20 bis CHF 5.00

d. auf Campingplätzen (für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Vans etc.) CHF 1.20 bis CHF 5.00

[2] Für Kinder ab dem 12. Geburtstag bis zum Tag vor dem 16. Geburtstag beträgt die Kurtaxe die Hälfte des ordentlichen Ansatzes.

Pauschalansatz

Art. 6

[1] Die jährliche oder saisonale Pauschale je Objekt beträgt bei:

a. Ferienhäusern, Ferienwohnungen (Zweitwohnungen) und Privatzimmern:

Grundtaxe für das 1. Zimmer	CHF 135.00	bis	CHF 450.00
jedes weitere Zimmer	CHF 100.00	bis	CHF 360.00

b. Campingplätzen:

pro Standplatz, im Jahr**	CHF 100.00	bis	CHF 400.00
pro Standplatz, je Saison *	CHF 50.00	bis	CHF 200.00

c. Alp- oder Weidhütten und sonstigen Räumlichkeiten:

pro Hütte, im Jahr**	CHF 100.00	bis	CHF 400.00
pro Hütte, je Saison *	CHF 50.00	bis	CHF 200.00

*) 1 bis 6 Monate; **) 7 bis 12 Monate

[2] Als Zimmer gelten Wohn-, Schlaf- und Büroräume.
Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

[3] Der Gemeinderat legt die Ansätze in der Verordnung fest.

[4] Wird eine Räumlichkeit oder ein Standplatz nach Absatz 1 im Rahmen eines Dauermietverhältnisses vollständig an eine Person vermietet, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde angemeldet hat, entfällt die Kurtaxenpflicht für die Dauer dieses Mietverhältnisses.

Ausnahmen

Art. 7

[1] Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

a. Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Zweisimmen unentgeltlich übernachten

b. Kinder unter 12 Jahren

c. Bei der Gemeinde angemeldete Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende

d. Studierende sowie Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung oder für ein Praktikum aufhalten

e. Patientinnen und Patienten, die sich in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen aufhalten, sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung allfällige Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können

f. Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung

g. Asylsuchende sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind

h. Pfadfinder sowie weitere Teilnehmende in Zeltlagern, sofern diese nicht die in Art. 9 beschriebenen Leistungen in Anspruch nehmen möchten

[2] Die in Absatz 1 aufgeführten Personen haben unter Vorbehalt von Art. 9 Absatz 3 keinen Anspruch auf die Gästekarte der Region.

[3] Der Gemeinderat kann nach Anhören der zuständigen Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Organisation

Art. 8

[1] Die Gemeinde Zweisimmen ist für den Vollzug des Reglements verantwortlich.

[2] Der Gemeinderat kann den Vollzug inkl. Verfügungsrecht dieses Reglements ganz oder teilweise durch einen Leistungsauftrag einer Tourismusorganisation übertragen. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

[3] Die beauftragte Tourismusorganisation muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine effiziente Abwicklung der Gästeregistrierung sowie für die Erhebung und Abrechnung der Kurtaxen erfüllen.

[4] Die Gemeinde Zweisimmen beaufsichtigt den Vollzug und entscheidet über die Verwendung des Reinertrags der Kurtaxen.

Gästekarte

Art. 9

[1] Die Entrichtung der Kurtaxe berechtigt den Gast zur Nutzung der Gästekarte. Vorbehalten bleibt Art. 9 Absatz 3; im Übrigen gilt Art. 7 Absatz 2.

[2] Für den Bezug der Gästekarte mit eingeschlossener Nutzung des öffentlichen Verkehrs sind die Angaben jedes Gastes ab 6 Jahren gemäss den Vorschriften des Bundes zur Personenbeförderung [1] zwingend erforderlich und der Tourismusorganisation zu übermitteln. Werden nicht alle erforderlichen Angaben übermittelt, kann die Gästekarte nicht ausgestellt werden.

[3] Kinder im Alter ab dem 6. Geburtstag bis zum Tag vor dem 12. Geburtstag, welche Personen zugehören, die Anspruch auf eine Gästekarte haben, profitieren ebenfalls von den Angeboten der Gästekarte, beispielsweise von der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der Region.

[4] Für die Auslösung der Gästekarte sind die Beherbergenden verantwortlich.

Beherbergende

Art. 10

[1] Als Beherbergende im Sinne dieses Reglements gelten natürliche oder juristische Personen, die Gästen Raum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen.

[2] Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

[1] Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März.2009 (Stand 1. Januar 2025), Art. 1-3, 15-18a, 54; Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) vom 4. November 2009 (Stand 1. Januar 2025) Art. 5, 56, 57; sowie Regelwerk Datennutzung öV (ReDöV), Ue 500, Stand 1. Juli 2024, Anlage 16 der Alliance SwissPass. ÖV = öffentlicher Verkehr.

Bezug Einzelabrechnung

Art. 11

[1] Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

[2] Die Beherbergenden sind für die Erhebung der Kurtaxe bei den Gästen und für die Ablieferung dieser verantwortlich.

Bezug Pauschalabrechnung

Art. 12

[1] Eigentümern oder Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen (Zweitwohnungen), Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen sowie Alp- und Weidhütten kann für die betreffende Unterkunft eine Jahres- oder Saisonpauschale für die Kurtaxe verrechnet werden.

[2] Mit der Jahres- oder Saisonpauschale sind sämtliche Übernachtungen im betreffenden Objekt abgegolten. Unabhängig davon, wer die Unterkunft nutzt und ob die Übernachtungen privat oder entgeltlich erfolgen.

[3] Für Übernachtungen, die durch Jahres- oder Saisonpauschale abgegolten sind, werden keine zusätzlichen Kurtaxen erhoben.

Berechnung und Meldepflicht

Art. 13

[1] Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter im Auftrag des Eigentümers, welche die Taxe in Form der Jahres- oder Saisonpauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit. Für den Bezug der Gästekarte gilt Art. 9.

[2] Alle übrigen Beherbergenden rechnen die Kurtaxe aufgrund der tatsächlich erfolgten Übernachtungen ab.

[3] Die Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle gemäss den Weisungen der Gemeinde bzw. der beauftragten Tourismusorganisation.

[4] Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

[5] Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Gemeinde bzw. der beauftragten Tourismusorganisation.

Ablieferung

Art. 14

[1] Die geschuldeten Kurtaxen sind der Gemeinde bzw. der mit dem Vollzug beauftragten Tourismusorganisation zu bezahlen.

[2] Die geschuldeten Kurtaxen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Ermessungsveranlagung an die Rechnungsstelle zu bezahlen.

[3] Nach Ablauf der Zahlfrist tritt ohne Mahnung Verzug ein. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins gemäss den kantonalen Bestimmungen pro Jahr erhoben.

[4] Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde oder die für das Inkasso zuständige Tourismus-organisation im Auftrag der Gemeinde das rechtliche Inkasso ein und erhebt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 bis CHF 100.00.

Veranlagung

Art. 15

[1] Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde oder die beauftragte Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

[2] Wird die Anzahl Zimmer, Hütten oder Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde oder die beauftragte Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

[3] Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei den Beherbergenden oder im Falle der Pauschalberechnung bei den Personen aus Art. 12 Absatz 1 anordnen.

Steuerrecht

Art. 16

[1] Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.

[2] Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Art. 17

[1] Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Kurtaxe kann vom Gemeinderat mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft werden. Die zuständige Tourismusorganisation kann entsprechende Anträge stellen.

[2] Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0).

[3] Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Andere Abgaben

Art. 18

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind nicht Bestandteil der Kurtaxe.

Inkrafttreten

Art. 19

[1] Das Kurtaxenreglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 16. Dezember 2005 einschliesslich sämtlicher seitheriger Änderungen.

Namens des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsidentin:	Sekretär:
B. Zeller	P. Zeller

Auflagezeugnis
Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 19, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum.
Dieses wurde am 12.November 2026 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.
Innert der Auflagefrist vom 13. November bis 13. Dezember 2026 wurde das Referendum nicht ergriffen.

Das Reglement ist per 1. Januar 2027 in Rechtskraft erwachsen und wird vom Gemeinderat auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

3770 Zweisimmen, 15.Dezember 2026

Der Gemeindeschreiber:

P. Zeller